5/SN-287/ME

KÄRNTEN

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V - Verfassungsdienst

Datum:	4. Mai 2005
Zahl:	-2V-BG-3795/3-2005

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bio-Durchführungsgesetz erlassen sowie das Gesundheits- und Ernährungssicherheit und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert werden; Stellungnahme

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	05 0 536 – 30204
Fax:	05 0 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

An das
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

per e-Mail an: ivb10-legistik@bmgf.gv

Zu den mit Schreiben vom 20. April 2005, GZ BMGF-75100/0015-IV/B/10/2004, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bio-Durchführungsgesetz erlassen sowie das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert werden, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Es muss in dem geplanten Gesetzesbeschluss dringend die Klarstellung eingefordert werden, wer im Rahmen dieses Gesetzes als „Aufsichtsorgan" in Betracht kommt und welche Qualifikationen bzw. Ausbildungen diese nachweisen müssen, um die Tätigkeit als Aufsichtsorgane wahrnehmen zu können. Zu berücksichtigen wäre dabei, dass sich einige Bereiche mit den Kontrollen nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz bzw. der nach dem Bundestierschutzgesetz erlassenen Tierschutz-Kontrollverordnung überschneiden, aber mit diesen Aufgaben nicht völlig konform gehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 10 und § 15:

Die in § 10 in Verbindung mit § 15 normierte Beleihung der Kontrollstellen stellt eine der grundlegenden Neuerungen des Gesetzesentwurfes im Verhältnis zur bisherigen Rechtslage dar. Derzeit ist gemäß § 10 Abs. 4 LMG 1975 der Landeshauptmann zuständig für „Genehmigungs-, Zulassungs-, Untersagungs- oder Anmeldeverfahren", weshalb die in Artikel 9 Abs. 9 lit. a und b sowie Artikel 10 Abs. 3 lit. a und b der Bio-Verordnung geregelten Sanktionen von der zuständigen Behörde angeordnet werden. Wie aus den Erläuterungen

9021 Klagenfurt, Wulfengasse 13 • DVR 0062413 • Internet: www.ktn.gv.at

hervorgeht, steht das derzeit gehandhabte zweistufige Verfahren – Feststellung eines Verstoßes gegen die Bio-Verordnung durch die Kontrollstelle, Benachrichtigung der zuständigen Behörde, Erlassung eines Bescheides durch die zuständige Behörde – einer raschen und zweckmäßigen Vollziehung entgegen.

Nach Ansicht der ha. Abteilung ist die im Gesetzesentwurf vorgesehene Beleihung der Kontrollstellen sinnvoll, da sie dadurch in die Lage versetzt werden, rasch und effizient bei festgestellten Missständen und Verstößen vorzugehen. Konsequenterweise ist daher in § 15 Abs. 1 des Gesetzentwurfes festzulegen, dass Maßnahmen ausschließlich von der Kontrollstelle angeordnet werden können. Es wird vorgeschlagen, die Wortfolge „oder die zuständige Behörde" zu streichen.

Zu § 12 Abs. 2:

§ 12 Abs. 2 regelt die Befugnisse der „Aufsichtsorgane" der zuständigen Behörde sowie der Kontrollorgane.

Eine Klarstellung ist erforderlich, ob es sich um Aufsichtsorgane gemäß § 24 Abs. 3 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, BGBl. I Nr. XX/2005, handelt. Demnach könnten beispielsweise landwirtschaftliche Sachverständige der Behörde für die Kontrolle auf dem Gebiet der Pflanzenproduktion nicht herangezogen werden.

Zu § 13:

Die Überwachung der Tätigkeit der Kontrollstellen durch die zuständige Behörde wird hier normiert. Es wird für erforderlich erachtet, Mindestvorgaben hinsichtlich der Prüfvorgänge festzulegen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

FdRdA